## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

90. Verordnung vom 28.11.1815 publ. 07.12.1815

Durchmarsches zeitig zur Revisson oder Decision an die Regierung eingesandt werden, welche hiernachst deren Bezahlung bewirkt. Da, wo Magazinlieserung eintritt, sind dieselben nach Einnahme und Ausgabe aufzustellen.

90) Cammer-Bekanntmachung vom 28. Novemb. publ. 7. Dec. 1815.

Lumpensam=

In Rücksicht der von verschiedenen Påch= Luntern des Lumpensammelns erhobenen Be= meln. schwerden über Beeinträchtigung, wird hie= durch bekannt gemacht, daß zwar jedem un= benommen ist, Lumpen in seinem Hause an= zukausen, daß aber das Transportiren der= selben von Seiten derjenigen, die nicht Påchter sind, in unbedeutenden Quantitäten durch Fußgänger nicht gestattet werden kann, dasselbe daher nur auf Wagen und ben sol= chen Quantitäten, die nicht unter 100 Pfund schwer sind, geschehen darf.

91) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Decemb. publ. 7. Decemb. 1815.

Nachdem es sich in Folge der darüber Markt zum angestellten Untersuchung ergeben hat, daß Seefelder Schaart am der bisher am Tage vor dem Burhaver Tage vor dem Markt zum Seefelder: Schaart gehaltene Burhaver Vormarkt im allgemeinen für nüßlich zu er: Markt.